

in Wahrheit nicht existierende Genauigkeit zu suggerieren.⁷¹⁸ Aus diesem Grunde wurde vorliegend auf eine Imputation⁷¹⁹ verzichtet. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass der hohe Item-Non-Response-Anteil die Aussagekraft der gültigen Werte verringert.

II. Anzahl und medizinische Fachgebiete der Gutachten nach § 106 SGG

Bei der Auswertung der Anzahl der medizinischen Sachverständigengutachten nach § 106 SGG ist die Struktur des Samples zu berücksichtigen. In die Stichprobe konnten nur Verfahren aus „medizinischen“ Sachgebieten gelangen, in denen mindestens zwei Gutachten eingeholt worden sind.⁷²⁰ Laut der Sozialgerichtsstatistik des Statistischen Bundesamtes betrug im Jahr 2010 der Anteil von Verfahren, in denen mehrere Gutachten eingeholt wurden, an allen Verfahren, in denen Gutachten eingeholt wurden, im Bundesdurchschnitt 32,2%. Ihr Anteil an allen Verfahren betrug 5,3%.⁷²¹

In den untersuchten Verfahren verteilte sich die Anzahl der Sachverständigengutachten nach § 106 SGG wie folgt:

Anzahl Gutachten nach § 106 SGG	Anzahl Verfahren	Anteil an allen Verfahren
0	3	0,8%
1	128	34,8%
2	207	56,3%
3	24	6,5%
4	6	1,6%
Gesamt	368	100,0%

Tabelle 10: Vom Gericht von Amts wegen eingeholte medizinische Sachverständigengutachten.

718 Vgl. Göthlich, in: *Albers / Klapper / Konradt / Walter / Wolf*, Methodik der empirischen Forschung, S. 119, 132.

719 Imputation bezeichnet die Ersetzung fehlender Werte durch aus der Stichprobe gewonnene Schätzwerte, vgl. *Krug / Nourney / Schmidt*, Wirtschafts- und Sozialstatistik, S. 237f.

720 Zur Stichprobenbildung vgl. oben, Kapitel 6, B. II. 3. a).

721 Vgl. *Statistisches Bundesamt*, SG-Statistik 2010, S. 22: Von insgesamt 394.013 im Jahr 2010 erledigten Verfahren wurden in 44.171 Verfahren ein und in 20.993 Verfahren mehrere Gutachten eingeholt. Die Statistik unterscheidet jedoch nicht zwischen medizinischen und sonstigen Gutachten.

Nach den Angaben der Bevollmächtigten lag in 75% der Fälle, in denen ein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt wurde, zum Zeitpunkt der Einholung des Gutachtens nach § 109 SGG bereits ein Gutachten nach § 106 SGG vor. In 12% der Verfahren lagen zwei und in 3,3% drei von Amts wegen eingeholte Gutachten vor, als das von der Klagepartei beantragte Gutachten eingeholt wurde. Lediglich in 8,7% der Fälle war das Gutachten nach § 109 SGG das erste Gutachten des Verfahrens. Nachdem ein Gutachten nach § 109 SGG vorlag, wurde nach Angaben der Prozessbevollmächtigten in 21,3% der Verfahren ein und in 76,6% der Verfahren kein weiterer Sachverständiger von Amts wegen gehört.

Knapp ein Drittel (30,8%) aller von Amts wegen eingeholten Gutachten stammten aus dem Bereich der Orthopädie, gefolgt von neurologisch-psychiatrischen (19,6%), internistischen (10,7%) Gutachten, solchen aus den Bereichen Psychiatrie, Psychologie, Psychotherapie oder Psychosomatik (zusammen 9,3%) sowie aus dem Bereich Neurologie (6,7%). Fasst man die Bereiche Neurologie, Psychiatrie, Neurologie-Psychiatrie, Psychologie, Psychotherapie und Psychosomatik zusammen, so bildet diese Gruppe mit 35,6% den größten Anteil von Gutachten nach § 106 SGG.⁷²²

III. Einschätzung der Prozessbevollmächtigten

1. Erlebnis der Begutachtung nach § 106 SGG durch die Klägerin bzw. den Kläger

Um Aussagen darüber treffen zu können, wie die Klägerinnen und Kläger die von Amts wegen angeordnete Begutachtung erleben, wurden Zustimmungsraten der Bevollmächtigten zu diesbezüglichen Aussagen zu einem Index zusammengefasst. Die Aussagen fanden sich im Fragebogen unter der Frage Nummer 6: „Was hat Ihnen Ihr(e) Mandant(in) über die (ggf. erste) Untersuchung berichtet, die das Gericht von Amts wegen nach § 106 SGG angeordnet hat? Bitte geben Sie zu jeder der folgenden Aussagen Ihre Einschätzung an.“⁷²³ Die folgenden drei Aussagen wurden aus dem ursprünglich sieben Indikatoren umfassenden Itempool ausgeschieden, nachdem sie sich in der Itemanalyse als weniger geeignet erwiesen hatten:

- „Der Arzt hat meinem Mandanten / meiner Mandantin verständlich erklärt, wie er die medizinische Frage einschätzte.“
- „Der Arzt war zu Gunsten des Sozialleistungsträgers voreingenommen“ (invers)
- „Mein(e) Mandant(in) fühlte sich durch den Arzt als Querulant(in) behandelt.“ (invers)

⁷²² Die Frage nach der medizinischen Fachrichtung war als offene Frage gestellt worden, d.h. es waren keine Antwortmöglichkeiten vorgegeben worden, sondern die Richter/innen konnten die Fachrichtung selbst eintragen, vgl. Frage 4 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I.

⁷²³ Vgl. Frage 6 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.